



Rede

von

Ministerialdirektor Michael Höhenberger

Verabschiedung des Direktors des Arbeitsgerichtes Augsburg,
Einführung des neuen Direktors und des ständigen Vertreters

Augsburg, den 12.12.2014

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Präsident Moeller,

vielen Dank für die freundliche Begrüßung.

Gleichzeitig übermittele ich Grüße von Frau Staatsministerin
Emilia Müller.

Heute verabschieden wir Herrn Iranyi als ehemaligen Direktor des Arbeitsgerichtes Augsburg und führen gleichzeitig Herrn Klaus als neuen Direktor des Arbeitsgerichtes und Herrn Taubert als ständigen Vertreter des Direktors ein.

Der historische Rokokosaal der Regierung von Schwaben verleiht diesem Anlass einen besonders würdigen Rahmen.

Meine Damen und Herren,

in der Arbeitsmarktpolitik, in der Frauen- und Familienpolitik, bei Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, bei Integration und Migration und natürlich beim Arbeitsrecht und beim Arbeitsschutz zeigt sich die enge Verknüpfung des breiten Aufgabenbereichs meines Hauses mit der Arbeitsgerichtsbarkeit.

So bestehen für viele der betroffenen Personengruppen Sonderschutzrechte. Gerade in dem durch Richterrecht besonders

stark geprägten Arbeitsrecht sehen wir in der Rechtsfortentwicklung ein enges Wechselspiel zwischen Rechtsprechung und Rechtssetzung – an der auch wir über den Bundesrat mitwirken: Entweder der Bundesgesetzgeber reagiert auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte oder bei Maßnahmen und Gesetzesvorhaben will die Wirkung auf das Arbeitsrecht beachtet sein. Wie werden die Arbeitsgerichte die Regelung auslegen? Muss der Gesetzgeber alles vorgeben oder soll er die

Auslegung mancher Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit überlassen?

Dieses Wechselspiel zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung möchte ich am aktuellen Beispiel „Tarifeinheit“ aufzeigen:

Das Arbeitskampfrecht ist nicht gesetzlich geregelt. Die Entwicklung des Arbeitskampfrechts und seine Anpassung an die

gesellschaftlichen Veränderungen und an die sich wandelnden Arbeitskampftaktiken hat der Gesetzgeber der Judikative überlassen.

„Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ galt jahrzehntelang aufgrund der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Nach dem Grundsatz der Spezialität hat der dem Betrieb räumlich, betrieblich, fachlich

und persönlich am nächsten stehende Tarifvertrag den anderen Tarifvertrag verdrängt.

Mit Urteil vom 7. Juli 2010 hat das BAG diese Rechtsprechung aufgegeben.

Bereits im Vorfeld der Entscheidung haben sich der BDA und der DGB gemeinsam für eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit eingesetzt.

Insbesondere auch unter dem Eindruck der Streiks einiger Spartengewerkschaften haben CDU, CSU und SPD die Entscheidung des BAG aufgegriffen und im Koalitionsvertrag vereinbart, die Tarifeinheit gesetzlich zu regeln.

Am 4. November hat das Bundesarbeitsministerium den Entwurf für ein Tarifeinheitsgesetz vorgelegt. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sollen Tarifkollisionen nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip aufgelöst wer-

den; das bedeutet: Der Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft im Betrieb verdrängt den Tarifvertrag der Minderheitsgewerkschaft.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine Regelung zum Streikrecht der Minderheitsgewerkschaft. Hierüber sollen weiterhin die Arbeitsgerichte im Einzelfall entscheiden.

Meine Damen und Herren,

wichtig ist uns, dass der Austausch zwischen Gericht und Ministerium noch verstärkt wird. Deshalb haben wir zuletzt nicht nur zur Tarifeinheit, sondern auch zum Tarifautonomiestärkungsgesetz die beiden Landesarbeitsgerichte um Stellungnahme gebeten. Einige Ihrer Anregungen haben wir im Bundesratsverfahren eingebracht; leider haben sie aber wegen der Stimmenverhältnisse im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

Um diesen fruchtbaren Gedankenaustausch zwischen Ministerium und Arbeitsgerichtsbarkeit weiter zu fördern, wollen wir noch mehr mit Arbeitsrichtern ins Gespräch kommen. Geeignet dafür erscheint zum Beispiel die nächste Tagung der Berufsrichter der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit im Oktober 2015.

Ein Austausch zwischen Ministerium und Arbeitsgerichtsbarkeit sollte jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch personell erfolgen. Seit vielen Jahren ist es deshalb gängige Praxis, dass die späteren Richter und Richterinnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Arbeitsrichter einige Jahre Erfahrungen entweder im Ministerium oder in einer nachgeordneten Behörde sammeln können. Dies kommt ihnen bei ihrer späteren Richtertätigkeit zugute.

Umgekehrt würde ich es sehr begrüßen, wenn auch wieder mehr Richter und Richterinnen den Weg zurück ins Ministerium finden, so dass das Haus direkt von ihrer Expertise profitieren kann.

Meine Damen und Herren,

Rechtsuchende, die sich an die Arbeitsgerichte im Freistaat wenden, erhalten dort schnelle Entscheidungen und effektiven

Rechtsschutz. Bei den erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2013 beträgt die durchschnittliche Dauer nur drei Monate. Dies hat zur Folge, dass 70 Prozent der Klägerinnen und Kläger innerhalb von wenigen Wochen zu "ihrem Recht,, kommen und Rechtssicherheit erfahren. Das stärkt das Vertrauen in die Arbeit der Gerichte und den Rechtsstaat.

Meine Damen und Herren,
die Arbeitsgerichtsbarkeit heutiger Prägung feierte vor kurzem ihren 60. Geburtstag. Das Arbeitsgerichtsgesetz als gesetzliche Grundlage für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland trat in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Oktober 1953 in Kraft. Im Mai 1954 hat auch das Bundesarbeitsgericht seine Arbeit aufgenommen. Damit war endgültig eine eigenständige, dreizügige Arbeitsgerichtsbarkeit implementiert.

Die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist zum einen der Komplexität des Arbeitsrechts geschuldet. Darüber hinaus hat die Arbeitsgerichtsbarkeit als besondere Ausprägung des Sozialstaats den Auftrag, sozialen Frieden und Gerechtigkeit in den Arbeitsbeziehungen zu sichern.

Von den in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen Berufsrichtern wird daher besonderes Verständnis für die gesellschaftspolitisch sensiblen Fragen der Wirtschaft und der Arbeit verlangt.

Eine Besonderheit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch:

die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beraten und unterstützt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen ihre Erfahrungen aus

der Arbeitswelt in die Rechtsprechung mit ein. Damit wird eine hohe gesellschafts- und sozialpolitische Akzeptanz der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erreicht. 60 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit waren eine Erfolgsgeschichte.

Sehr geehrter Herr Iranyi,

Sie sind mit Ablauf April dieses Jahres in den Ruhestand getreten. Sie haben vor Ihrer Pensionierung nahezu fünf Jahre als

Direktor mit Fleiß und Ehrgeiz erfolgreich die Geschicke des Arbeitsgerichtes Augsburg geleitet. Sie waren sowohl als Richter und Kollege als auch als Vorgesetzter geschätzt und anerkannt.

Unter Ihrer Führung erfolgte im Jahre 2013 eine umfangreiche Sanierung des Gerichtsgebäudes. Diese neuen Räumlichkeiten entsprechen nun den modernen Standards auch in Hinblick auf Barrierefreiheit.

Sehr geehrter Herr Iranyi,

nach Abitur und Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg haben Sie im Jahre 1979 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V. in Aalen begonnen.

Am 1. September 1980 sind Sie in den Staatsdienst beim Versorgungsamt Augsburg als Regierungsrat zur Anstellung eingetreten.

Der Wechsel in die Richterlaufbahn erfolgte am 1. Februar 1981. Sie starteten hier am Arbeitsgericht Augsburg, wo Sie 1983 auch in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden.

Zum 1. September 2005 wurden Sie zum Direktor des Arbeitsgerichts Kempten ernannt, um dann seit dem 15. Juli 2010 das Amt des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg zu bekleiden.

Sehr geehrter Herr Iranyi,

ich bedanke mich für Ihren Einsatz, sowohl als Richter, als auch als Direktor der Arbeitsgerichte Augsburg und Kempten.

In Ihrer Freizeit, Herr Iranyi, ist mir zu Ohren gekommen, gehen Sie mit besonderer Leidenschaft zwei Hobbys nach, die sich gut ergänzen:

Dem Tennisspiel und dem Schafkopfspiel. Das eine für die körperliche Fitness, das andere für die geistige.

Bleiben Sie Ihren Hobbys treu, sie sollen zu einem langen und sorgenfreien Ruhestand beitragen.

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Gesundheit für Ihr weiteres Leben!

Sehr geehrter Herr Klaus,

Ihre Tätigkeit als Arbeitsrichter

haben Sie am 1. September 1981 beim Arbeitsgericht Kempten
begonnen.

Ab 1. Juni 1984 wurden Sie in das Richterverhältnis auf Le-
benszeit berufen und zum Richter am Arbeitsgericht Augsburg
ernannt.

Vom 1. Dezember 1990 bis zum 30. November 1991 leisteten Sie beim Kreisgericht Zwickau Aufbauhilfe für den Freistaat Sachsen.

Mit Wirkung vom 15. Februar 2010 wurden Sie zum ständigen Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg ernannt.

Seit 1. August 2014 sind Sie Direktor des Arbeitsgerichts Augsburg.

Herr Klaus, mit Ihnen erhält das Arbeitsgericht Augsburg einen mit der Region tief verwurzelten, naturverbundenen und tatkräftigen Leiter.

Geboren in Schmiechen, im Landkreis Aichach-Friedberg, verfügen Sie gleich über zwei in der Richterschaft nicht alltägliche Erfahrungsschätze: Sie haben zusätzlich eine

landwirtschaftliche Lehre absolviert und produzieren Öko-Strom mit einer seit 109 Jahren im Familienbesitz stehenden Wassermühle.

Sie haben mit viel Einsatz diese Anlage modernisiert.

Bei einem so tatkräftigen Mann ist das Arbeitsgericht Augsburg in guten Händen!

Sie sind, Herr Klaus, nun seit über 30 Jahren beim Arbeitsgericht Augsburg tätig und kennen es aus dem FF.

Bereits in Ihrer Funktion als ständiger Vertreter des Direktors haben Sie sich in hohem Maße für die Belange des Gerichts engagiert und stets ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte der Beschäftigten gehabt.

Herr Klaus, ich danke Ihnen persönlich für Ihr bisheriges Engagement und wünsche Ihnen eine glückliche Hand für die neue Aufgabe.

Sehr geehrter Herr Taubert,

Ab Juni 1987 waren als Richter auf Probe beim Arbeitsgericht Augsburg tätig.

Vom 1. April 1989 bis 31. März 1993, also vier Jahre, waren Sie wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesarbeitsgericht.

Während Ihrer Abordnung an das Bundesarbeitsgericht wurden Sie mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen und zum Richter am Arbeitsgericht Augsburg ernannt.

Ab 1. November 2014 wurde Ihnen das Amt des Richters am Arbeitsgericht Augsburg - als der ständige Vertreter des Direktors - übertragen.

Sehr geehrter Herr Taubert,

auch Ihnen ist das Arbeitsgericht Augsburg somit gut bekannt.

Sie verfügen über profunde fachliche Kenntnisse, die Sie in Ihrer Zeit beim Bundesarbeitsgericht weiter vertiefen konnten.

Als Fan der Bayreuther Festspiele kommt bei Ihnen auch die Kultur nicht zu kurz.

Auch Tiere liegen Ihnen sehr am Herzen. Wie ich höre, ist Ihr Hund ein gern gesehener Gast bei Gericht.

Herr Taubert, bei so vielen sympathischen Eigenschaften werden Sie Ihre Aufgabe als Vertreter des Direktors hervorragend wahrnehmen.

Auch Ihnen wünsche ich gutes Gelingen für die zusätzliche Leitungsaufgabe.

Anrede,

ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.